

Ihres Lebens letztes Geschenk

Nachlassabwicklung und Vermächtnis

Für eine Testamentsspende, etwa zugunsten der Arbeit der Stiftung Tinnitus und Hören Charité, bieten sich insbesondere zwei Alternativen an:

1. Das Vermächtnis

Mit einem Vermächtnis innerhalb eines Testamentes können Sie festlegen, dass bestimmte Geldbeträge, ein bestimmter prozentualer Anteil Ihres Nachlasses oder auch einzelne Vermögenswerte bestimmten Personen oder Organisationen zufallen sollen, ohne dass diese zu Ihren Erben werden. Sie haben so die freie Wahl, neben der Familie oder vertrauten Personen die Arbeit gemeinnütziger Organisationen zu unterstützen. Ihre Erben sind dann rechtlich verpflichtet, dieses Vermächtnis zu erfüllen.

2. Die Erbeinsetzung

Für den Fall, dass keine Erben vorhanden sind und Sie nicht wollen, dass Ihr Erbe an den Staat übergeht, können Sie selbstverständlich auch einen Teil oder Ihren gesamten Nachlass einem guten Zweck widmen und (auch) die Stiftung Tinnitus und Hören Charité als Allein- oder Miterben einsetzen.

Rechtlicher Hinweis

Die vorstehenden Ausführungen sind als erste Denkanstöße für die Abfassung Ihres letzten Willens sein. Sie ersetzen keine Rechtsberatung. Alle Angaben sind deshalb ohne Gewähr. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an eine*n Rechtsanwält*in oder Notar*in Ihres Vertrauens.

Zu treuen Händen

Falls Sie auch unsere Arbeit unterstützen möchten, danken wir Ihnen sehr für diese Entscheidung.

Für eine erste Terminfindung können Sie sich gern bei uns per E-Mail melden, wir kontaktieren Sie umgehend.



Dr. Kurt Anschütz

Mitglied des Vorstands
anschuetz@stiftung-tinnitus-
und-hoeren-charite.org



Juliane Siafarikas

Rechtsanwältin und
stellv. Vorstandsvorsitzende
siafarikas@stiftung-tinnitus-
und-hoeren-charite.org

Weitere Informationen:

Deutsche Stiftung Tinnitus und Hören Charité
c/o Tinnituszentrum der Charité
Luisenstraße 13
10117 Berlin

www.stiftung-tinnitus-und-hoeren-charite.de

WEITER WIRKEN.

Vererben.

Vertrauen.

Verändern.





Über unser Leben hinaus

wirken wir weiter, indem wir unser Vermögen anderen Menschen zugutekommen lassen. Eine letztwillige Entscheidung ist immer sehr persönlich. Wem vertrauen wir unser Erbe an?

Ihres Lebens letztes Geschenk

wird bei uns in guten Händen sein. Denn wer unter Tinnitus leidet, ist Geräuschen im Ohr ausgesetzt, von denen es kein Entrinnen gibt. Wenn Sie unsere Stiftung Tinnitus und Hören an der Berliner Charité bedenken, dann werden Sie vielfach zum Besten wirken:

- Sie unterstützen gemeinsam mit uns die Forschung rund um Tinnitus und Hörstörungen, denn nur durch medizinische Fortschritte wird das millionenfache Leiden am Ohr beseitigt.
- Sie sorgen mit dafür, dass Patient*innen therapeutisch gut versorgt werden und wieder ins gesellschaftliche Leben zurückfinden.
- Sie tragen dazu bei, dass erlaubte Kinder und Erwachsene neu hören lernen.
- Dank Ihrer Hilfe können wir für Kitas und Schulen Präventionsmaterialien entwickeln. Denn je früher junge Menschen lernen, dass ihr Gehör ein kostbares und verletzliches Gut ist, desto besser beugen wir Tinnitus und Hörstörungen vor.
- Gemeinsam mit unseren Partner:innen im Netzwerk europäischer Selbsthilfeorganisationen können Sie uns dabei unterstützen, Betroffene europaweit über wissenschaftlich evidente Behandlungs- und Therapieangebote aufzuklären.

Erste Denkanstöße

Stirbt ein Mensch, ohne ein Testament hinterlassen zu haben, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Je nach den Familienverhältnissen erben danach der Ehepartner und die Blutsverwandten. Können die Nachlassgerichte keinen Erben ermitteln, geht das Erbe auf den Staat über.

Wer das nicht möchte und sein Erbe oder einen Teil davon beispielsweise geliebten Freunden oder einem guten Zweck zukommen lassen will, muss ein Testament aufsetzen.



Damit ein solches Testament auch tatsächlich wirksam ist, gilt es bei der Abfassung eine Reihe von Formvorschriften zu beachten. Die wichtigsten Punkte haben wir nachstehend für Sie als Denkanstöße und erste Hinweise zusammengefasst:

Tipps zum Verfassen Ihres Testaments

- Das Testament muss eigenhändig von Hand geschrieben sein (Ausnahme: ein notarielles Testament) und soll die Unterschrift des Erblassers/der Erblasser mit vollem Vor- und Zunamen enthalten
- Bei einem gemeinsamen Testament von Eheleuten reicht es aus, wenn ein Partner das Testament handschriftlich verfasst und der zweite Ehepartner das Testament ebenfalls unterschreibt (Vor- und Zuname sowie Ort und Datum)
- Es sollen Zeit und Ort der Abfassung des Testaments auf diesem festgehalten werden
- Besteht das Testament aus mehreren Seiten, sollten diese unbedingt durchnummeriert und die einzelnen Blätter zusammengeheftet werden

Hilfreich und sinnvoll ist auch, das Testament beim zuständigen Amtsgericht aufbewahren zu lassen. Denn dann ist sichergestellt, dass es im Todesfall auch wirklich gefunden und eröffnet wird.

Ganz sicher gehen Sie, wenn Sie Ihr Testament gemeinsam mit einem Rechtsanwalt oder Notar verfassen. Denn dort werden Ihre Vorstellungen formal und juristisch einwandfrei umgesetzt und es wird auch für die amtliche Verwahrung gesorgt. Dies kann besonders dann wichtig sein, wenn von der gesetzlichen Erbfolge abgewichen werden soll, beispielsweise, weil Sie einen Teil Ihres Nachlasses einem guten Zweck zugute kommen lassen wollen.